



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

15. Jahrgang

Potsdam, den 24. November 2004

Nummer 46

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg für die Bekanntgabe von sachverständigen Stellen im Bereich des Immissionsschutzes (Bekanntgabe-Richtlinie) .....	862
Öffentliches Auslegungsverfahren zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nauen-Brieselang-Krämer“ .....	871
<b>Ministerium der Finanzen</b>	
Bundesreisekostengesetz Trennungsgeldverordnung Unterkunft und Verpflegung gegen angemessenes Entgelt - Maßgebender Sachbezugswert nach der Sachbezugsverordnung für das Jahr 2005 - .....	873
<b>Brandenburgisches Straßenbauamt Wünsdorf</b>	
Umstufung von Teilabschnitten der Bundesstraßen im Bereich der Ortsumgebung Luckau .....	875
Umstufung von Teilabschnitten der Bundesstraßen im Bereich Löwenbruch, Genshagen und Großbeeren .....	875
<b>Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 46/2004</b>	

**Richtlinie des Ministeriums  
für Ländliche Entwicklung, Umwelt und  
Verbraucherschutz des Landes Brandenburg  
für die Bekanntgabe von sachverständigen Stellen<sup>1</sup>  
im Bereich des Immissionsschutzes  
(Bekanntgabe-Richtlinie)**

Vom 25. Oktober 2004

**I.**

**Bekanntgabe von Stellen nach § 26  
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
und weiteren Regelungen zur Durchführung  
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
zur Ermittlung von Emissionen und Immissionen**

**Inhaltsübersicht**

- I. Bekanntgabe von Stellen nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und weiteren Regelungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Ermittlung von Emissionen und Immissionen
  - 1 Grundsätzliches
  - 2 Rechtliche Bedeutung der Bekanntgabe
  - 3 Allgemeine Voraussetzungen für die Bekanntgabe
    - 3.1 Anforderungen an das Personal
    - 3.2 Zuverlässigkeit und Organisation
    - 3.3 Unabhängigkeit
      - 3.3.1 Grundsätzliches
      - 3.3.2 Spezielle Anforderungen
    - 3.4 Bekanntgabe von Außenstellen
    - 3.5 Sonstige Ermessenserwägungen
  - 4 Spezielle Voraussetzungen für die Bekanntgabe
    - 4.1 Tätigkeitsfelder
    - 4.2 Ermittlung von Luftverunreinigungen
      - 4.2.1 Nachweise im Bereich der Ermittlung von luftverunreinigenden Stoffen
      - 4.2.2 Gerätetechnische Ausstattung zur Ermittlung von luftverunreinigenden Stoffen
    - 4.3 Ermittlung von Geräusch- und Erschütterungsemissionen und -immissionen
      - 4.3.1 Bereich Geräusche
      - 4.3.2 Bereich Erschütterungen
      - 4.3.3 Gerätetechnische Ausstattung zur Ermittlung von Geräuschen und Erschütterungen
- II. Verfahren
  - 1 Antrag
  - 2 Prüfung des Antrags
  - 3 Inhalt der Bekanntgabe
  - 4 Nebenbestimmungen
  - 5 Form der Bekanntgabe
  - 6 Bekanntgabe in weiteren Bundesländern
  - 7 Bekanntgabe nach Akkreditierung
  - 8 Bekanntgabe von Stellen, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben
  - 9 Widerruf
- III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1 Grundsätzliches

Nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) kann das Landesumweltamt Brandenburg anordnen, dass ein Anlagenbetreiber Messungen und sonstige Ermittlungen von Emissionen oder Immissionen im Einwirkungsbereich seiner Anlage durch eine vom Landesumweltamt Brandenburg bekannt gegebene Stelle durchführen lässt. Der Verwaltungsakt der Behörde verpflichtet den Anlagenbetreiber zum Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages oder, soweit öffentlich-rechtliche Einrichtungen beauftragt werden sollen, zur Beantragung der erforderlichen Ermittlungen.

Nach verschiedenen Verordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (siehe Tabelle „Immissionsschutzrechtlich geregelte Tätigkeitsfelder“) wird der Anlagenbetreiber verpflichtet, bestimmte kontinuierlich arbeitende Messeinrichtungen durch eine vom Landesumweltamt Brandenburg bekannt gegebene Stelle kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) (vgl. Nummer 5.3.3.4 Abs. 2 und Nummer 5.3.3.6 Abs. 1) sollen für kontinuierliche Messeinrichtungen an anderen Anlagen entsprechende Anforderungen gestellt werden.

Die Auswahl zwischen den bekannt gegebenen Stellen steht dem Anlagenbetreiber in allen genannten Fällen grundsätzlich frei. Er hat jedoch Einschränkungen der Bekanntgabe und gegebenenfalls Nebenbestimmungen zur Anordnung nach §§ 26, 28 oder 29 BImSchG zu beachten.

Die §§ 26 ff. BImSchG und die Verordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz regeln das Recht der Emissions- und Immissionsermittlungen nicht abschließend. Insbesondere bleiben Überwachungsmaßnahmen nach § 52 und Auflagen nach § 12 Abs. 1, 2a BImSchG unberührt, in deren Rahmen auch andere Stellen Ermittlungen (einschließlich Messungen) vornehmen können.

2 Rechtliche Bedeutung der Bekanntgabe

Soweit natürliche oder juristische Personen des Privatrechts betroffen sind, handelt es sich bei der Bekanntgabe um einen Verwaltungsakt. Gegenüber Behörden und sonstigen öffentlichen Einrichtungen hat die Bekanntgabe nur verwaltungsinterne Bedeutung.

Auf die Bekanntgabe besteht kein Rechtsanspruch. Dem Landesumweltamt Brandenburg steht ein weiter Ermessensspielraum zu. Bei der Ermessensausübung muss unter anderem der Grundsatz der Gleichbehandlung beachtet werden. Die Bekanntgaben haben Wirkung nur für das Land Brandenburg.

<sup>1</sup> Die Begriffe „Stelle“ (§ 26 BImSchG), „Laboratorien“ (DIN EN ISO/IEC 17025, April 2000) und „Prüfstelle“ (DIN V 45688-1 bis -6, September 1995 und VDI 4220, September 1999) werden hier synonym verwendet; aus Vereinfachungsgründen wird nur der Begriff „Stelle“ benutzt.

### 3 Allgemeine Voraussetzungen für die Bekanntgabe

Die betreffenden Stellen müssen vor einer Bekanntgabe ihre Kompetenz nachgewiesen haben. Dies bedeutet, dass bestimmte Anforderungen an das Personal, an die Kenntnisse über Mess- und Prüfverfahren, an die gerätetechnische Ausstattung, an praktische Erfahrungen, an Anlagenkenntnisse und an Kenntnisse fachspezifischer immissionsschutzrechtlicher Regelungen erfüllt sein müssen. Die Kompetenz wird weiter durch die Erfüllung der materiellen Anforderungen nach der DIN EN ISO/IEC 17025 (April 2000) in der jeweils geltenden Fassung und der in dieser Bekanntgaberichtlinie genannten Forderungen bestimmt. Für Stellen zur Ermittlung der Geräusch- und Erschütterungsemissionen und -immissionen ist zusätzlich die DIN V 45688 (September 1995) und für Stellen zur Ermittlung von luftverunreinigenden Stoffen ist zusätzlich die VDI 4220 (September 1999) in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

Die Überprüfung dieser Voraussetzungen kann im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens durch evaluierte Akkreditierungssysteme, mit denen das bekannt gebende Bundesland zusammenarbeitet, oder im Rahmen des Bekanntgabeverfahrens durch die zuständigen staatlichen Stellen erfolgen. Soll eine Akkreditierung als Nachweis der Kompetenz für eine Bekanntgabe verwendet werden, sollte der Antragsteller sich vorab mit der zuständigen staatlichen Stelle in Verbindung setzen, um die Einhaltung weiterer an die Bekanntgabe geknüpfter Anforderungen (Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit, hauptberufliche Tätigkeit, Nebenbestimmungen zur Bekanntgabe) nachweisen zu können.

Legt eine Stelle eine Akkreditierung unter Einbeziehung des Moduls „Fachkundenachweis für Ermittlungen im Bereich des Immissionsschutzes („Modul Immissionsschutz)“ vor, soll das Landesumweltamt Brandenburg bei einem Antrag der Stelle auf Bekanntgabe diese Prüfungen entsprechend berücksichtigen und auf alle Prüfschritte verzichten, die die Akkreditierungsstelle bereits vorgenommen hat.

#### 3.1 Anforderungen an das Personal

Stellen können nur bekannt gegeben werden, wenn sie über ausreichend qualifiziertes Fachpersonal zur Durchführung der Ermittlungen verfügen. Das Personal muss hauptberuflich mit Messungen und Analysen beschäftigt sein. Unter diesem Gesichtspunkt können Hochschulen und Hochschulprofessoren nicht bekannt gegeben werden.

Für die Durchführung von Ermittlungen gemäß Abschnitt 4.1 muss die Stelle einen fachlich Verantwortlichen und mindestens einen Stellvertreter sowie im Bereich der Ermittlung von luftverunreinigenden Stoffen zwei weitere fachkundige Mitarbeiter und im Bereich Geräusche und Erschütterungen mindestens einen weiteren fachkundigen Mitarbeiter haben.

Für den Bereich „Ermittlung von Luftverunreinigungen“ müssen der fachlich Verantwortliche und sein Stellvertreter in dieser Funktion hauptberuflich für die Stelle tätig sein. Als weiteres fachkundiges Personal können nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Überprüfung im Bekanntgabeverfahren freie Mitarbeiter in Betracht kommen.

Für den Bereich „Geräusche und Erschütterungen“ kann der fachlich Verantwortliche nicht als freier Mitarbeiter für die Stelle tätig sein. Als Stellvertreter des fachlich Verantwortlichen und als weiteres fachkundiges Personal können in begründeten Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der Anforderungen von Abschnitt 3.1 Abs. 1 und nach Überprüfung im Bekanntgabeverfahren freie Mitarbeiter in Betracht kommen.

Die weiteren Anforderungen an das Personal richten sich im Bereich Geräusche und Erschütterungen nach DIN V 45688 (September 1995).

Im Bereich der Ermittlung von luftverunreinigenden Stoffen gilt entsprechend den Anforderungen der VDI 4220 (September 1999):

Fachlich Verantwortlicher und Stellvertreter müssen

- a) ein abgeschlossenes naturwissenschaftliches oder technisches Hochschulstudium (Universität, Gesamthochschule, Fachhochschule) oder gleichwertige Fachkenntnisse,
- b) eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit, die messtechnische Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf dem Gebiet des Immissionsschutzes in den beantragten Tätigkeitsfeldern vermittelt hat, und
- c) Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der technischen Normen

nachweisen.

Das weitere fachkundige Personal muss über eine einschlägige Fachausbildung für Tätigkeiten in den entsprechenden Aufgabenbereichen verfügen oder eine mindestens dreijährige fachspezifische praktische Tätigkeit ausgeübt haben.

Weitere bei der Stelle beschäftigte Personen, die oben genannte Voraussetzungen nicht erfüllen, gehören im Sinne dieser Anforderungen zum Hilfspersonal. Als Hilfspersonal beschäftigte Personen können auch freie Mitarbeiter sein. Hilfspersonal darf nur unter angemessener Aufsicht von fachkundigem Personal tätig werden.

Wenn einer Stelle keine Fachkräfte für alle in Betracht kommenden Ermittlungen zur Verfügung stehen, ist die Bekanntgabe gegenständlich zu beschränken. Sind nur bestimmte Fachkräfte zur Durchführung schwieriger Ermittlungen geeignet, ist die Bekanntgabe insoweit zu begrenzen.

#### 3.2 Zuverlässigkeit und Organisation

Weitere Voraussetzung für die Bekanntgabe der Stellen ist, dass deren Leiter und Bedienstete aufgrund ihrer persönlichen Eigenschaften, ihres bisherigen Verhaltens und ihrer Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der in Betracht kommenden Ermittlungsaufgaben geeignet sind. Die erforderliche Zuverlässigkeit ist in der Regel nicht oder nicht mehr gegeben, wenn verantwortliche Personen

- wiederholt oder grob gegen Rechtsvorschriften zum Schutz der Umwelt verstoßen,

- Ermittlungsergebnisse vorsätzlich zum Vor- oder Nachteil eines Anlagenbetreibers verändert oder nicht vollständig wiedergegeben oder
- vorsätzlich oder fahrlässig Pflichten aus einer früheren Bekanntgabe verletzt haben.

Die bekannt zu gebende Stelle muss sicherstellen, dass Messungen und sonstige Ermittlungen von dem im Antrag benannten Fachpersonal ausgeführt werden. Entsprechende Zuständigkeiten sind in einem Qualitätssicherungssystem zu regeln.

### 3.3 Unabhängigkeit

#### 3.3.1 Grundsätzliches

Die Unabhängigkeit einer bekannt zu gebenden Stelle hängt nicht nur davon ab, ob sie bei ihrer Mess- und Prüftätigkeit einem bestimmten Einfluss Außenstehender tatsächlich ausgesetzt ist. Vielmehr muss auch der Anschein einer möglichen Beeinflussung des Mess- und Prüfvorganges durch betroffene Personen oder Institutionen vermieden werden. Neben der eigentlichen prüf- und messtechnischen Überwachung sollte nämlich das Instrument besonders bekannt gegebener Stellen auch dem Zweck dienen, eine Befriedung im Verhältnis potentieller Beschwerdeführer zum Emittenten herbeizuführen. Zweifel an der Unabhängigkeit einer bekannt gegebenen Stelle in der Öffentlichkeit würden diesem Ziel entgegenstehen.

#### 3.3.2 Spezielle Anforderungen

Die bekannt zu gebende Stelle darf weder

- a) Produktionsanlagen errichten oder betreiben noch
- b) Geräte oder Einrichtungen zur Verminderung von Emissionen oder Immissionen herstellen oder vertreiben.

Sie darf ferner nicht personal- oder kapitalmäßig oder sonst geschäftlich in einer Weise mit Anlagenbetreibern oder Geräteherstellern im Sinne des Satzes 1 verflochten sein, die eine Einflussnahme auf die Aufgabenwahrnehmung der Stelle nicht ausgeschlossen erscheinen lässt. Die §§ 20, 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.

Daher dürfen in der bekannt gegebenen Stelle keine Personen tätig sein, die gleichzeitig in Unternehmen beschäftigt sind, die im Sinne des Absatzes 1 Anlagen betreiben oder Geräte herstellen oder die Weisungen dieser Unternehmen unterliegen. Insbesondere darf die Stelle nicht von Unternehmen abhängig sein, die an der Durchführung von Immissionsschutzmaßnahmen wirtschaftlich interessiert sind (z. B. Hersteller von Emissionsminderungseinrichtungen).

Stellen, die Messgeräte herstellen oder vertreiben, die für kontinuierliche Messungen nach den Verordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einsetzbar sind, werden nicht für den Bereich „Einbau- und Funktionsprüfung sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Messgeräte“ bekannt gegeben, da eine Einflussnahme auf die Aufgabenwahrnehmung der Stellen nicht ausgeschlossen erscheint.

Stellen, die mit Unternehmen verflochten sind, die derartige Messgeräte herstellen oder vertreiben, können für den Bereich „Einbau- und Funktionsprüfung sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Messgeräte“ bekannt gegeben werden, wenn kein Anhaltspunkt für eine mögliche Abhängigkeit zu ermitteln ist und auch kein Anschein dafür besteht.

Der Anschein einer Abhängigkeit ist zum Beispiel dann nicht gegeben, wenn durch Satzung beziehungsweise Gesellschafts- und Arbeitsvertrag oder sonst in verbindlicher Weise bei den Unternehmen Einflussmöglichkeiten auf die Tätigkeit des Antragstellers ausgeschlossen sind.

Eine unzulässige Verflechtung ist nicht anzunehmen, wenn Anlagenbetreiber Mitglieder einer juristischen Person als Trägerin der Ermittlungsstelle sind, sofern sie innerhalb der Trägerorganisation keinen bestimmenden Einfluss haben. Besteht die Dach- oder Trägerorganisation, der eine Stelle angehört oder mit der es über eine Tochtergesellschaft verbunden ist, aus mehreren Unternehmen, ist eine Bekanntgabe möglich, wenn

- a) die Unternehmen gegenseitig im Wettbewerb stehen und kein Unternehmen markt- oder verbandsbestimmend ist,
- b) die im Verbands- oder Vereinsvorstand vertretenen Unternehmen nicht insgesamt marktbeherrschend sind,
- c) eine Personalunion in der Leitung der Stelle und in der Leitung des wirtschaftliche Interessen vertretenden Vereins- oder Verbandsvorstandes nicht besteht und
- d) die Leitung der Stelle Weisungen durch andere Führungsgremien des Vereins oder Verbandes nicht unterliegt.

### 3.4 Bekanntgabe von Außenstellen

Außenstellen einer sachverständigen Stelle müssen zur Durchführung von Ermittlungen im Sinne dieser Richtlinien grundsätzlich über eine eigene Bekanntgabe im Bundesland des Sitzes der Außenstelle verfügen. Eine zusätzliche Bekanntgabe dieser Außenstelle ist nicht erforderlich, wenn nachgewiesen werden kann, dass das dort ansässige Personal und die geräte-technische Ausstattung in das Qualitätssicherungssystem der Mutterstelle eingebunden sind und im dortigen Bekanntgabeverfahren einbezogen wurden. Die Prüfung nach Satz 2 (vor Ort) ist von der im Sitzland der Außenstelle zuständigen Behörde im Benehmen mit der zuständigen Behörde für den Stammsitz durchzuführen.

### 3.5 Sonstige Ermessenserwägungen

Außer den unter Nummern 3.1 bis 3.4 aufgeführten Voraussetzungen können weitere Gesichtspunkte für die Ermessensausübung von Bedeutung sein. Ist beispielsweise anzunehmen, dass bestimmte Ermittlungen nur selten in Auftrag zu geben sind, so kann die Aussagekraft der Ermittlungsergebnisse dadurch gemindert sein, dass die Ermittlungen von einer Stelle ausgeführt werden, die nur wenig Erfahrungen auf dem betroffenen Gebiet sammeln konnte. In einem derartigen Fall kann es berechtigt sein, das Bekanntgabebegehren abzulehnen.

4 Spezielle Voraussetzungen für die Bekanntgabe

4.1 Tätigkeitsfelder

Ausgehend von der Vielfalt der Ermittlungen und den unterschiedlichen fach- und gerätetechnischen Anforderungen werden im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Regelungen die in nachstehender Tabelle aufgeführten Tätigkeitsfelder unterschied-

den. Die Tätigkeitsfelder beinhalten unterschiedliche Rechtsbereiche („Gruppen“) und verschiedene fachliche Aufgabenbereiche („Bereiche“).

Stellen, die in einem oder mehreren dieser Tätigkeitsfelder (Gruppen und zugehörige Bereiche) tätig sein wollen, müssen als Voraussetzung für eine Bekanntgabe die im Folgenden beschriebenen Anforderungen nachweisen.

**Immissionsschutzrechtlich geregelte Tätigkeitsfelder<sup>2</sup>  
- Rechtsbereiche („Gruppen“) und fachliche Aufgabenbereiche („Bereiche“) -**

Nr.	<b>Gruppe I</b>	<b>Gruppe II</b>	<b>Gruppe III</b>	<b>Gruppe IV</b>
	Ermittlung der Emissionen und/oder Immissionen	Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmeseinrichtungen  Voraussetzung ist Gruppe I (siehe 4.2.1 letzter Abschnitt „Ordnungsgemäßer Einbau ...“)	Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmeseinrichtungen  Voraussetzung ist Gruppe II	Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmeseinrichtungen  Überprüfung von Verbrennungsbedingungen  Voraussetzung ist Gruppe III
1	§§ 26, 28 BImSchG und entsprechende Messaufgaben nach Verordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des BImSchG	Nummer 5.3.3 TA Luft für Anlagen der 4. BImSchV: Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, Anhang Spalte 2	Nummer 5.3.3 TA Luft für Anlagen der 4. BImSchV: Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, Anhang Spalte 1	§ 13 Abs. 1 der 17. BImSchV
2		§ 17a Abs. 2 der 1. BImSchV	§ 10 der 17. BImSchV	§ 10 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 3 der 17. BImSchV
3		§ 12 Abs. 7 der 2. BImSchV	§ 7 Abs. 3 der 27. BImSchV	
4		§ 8 Abs. 4 der 30. BImSchV	§§ 14, 16 der 13. BImSchV	
5		§ 5 Abs. 4 der 31. BImSchV		

<sup>2</sup> Bei Inkrafttreten neuer einschlägiger Rechtsvorschriften kann eine Erweiterung der Tätigkeitsfelder erforderlich sein. Die Zuordnung zu den Gruppen I bis IV erfolgt durch den LAI-Unterausschuss Luft/Überwachung.

Kennung	Bereich	Kennung	Bereich
A	<b><u>anorganische Gase</u></b>	I	<b><u>organisch-chemische Verbindungen</u></b>
B	- Ermittlung der Emissionen	K	- Ermittlung der Emissionen
C	- Ermittlung der Immissionen	L	- Ermittlung der Immissionen
	- Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmesseinrichtungen		- Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmesseinrichtungen
	<b><u>Staub, Staubinhaltsstoffe und an Staub adsorbierte chemische Verbindungen</u></b>		<b><u>hochtoxische organisch-chemische Verbindungen in extrem geringen Konzentrationen (Dioxine u. Furane)</u></b>
D	- Ermittlung der Emissionen		<b>Ermittlung der Emissionen</b>
E	- Ermittlung der Immissionen	M1	- Probenahme
F	- Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmesseinrichtungen	M2	- Analyse
	<b><u>besondere staubförmige Stoffe, insbesondere faserförmige Stäube</u></b>	M3	- Analyse durch Fremdinstitut
	<b>Ermittlung der Emissionen</b>		<b>Ermittlung der Immissionen</b>
G1	- Probenahme	N1	- Probenahme
G2	- Analyse	N2	- Analyse
G3	- Analyse durch Fremdinstitut	N3	- Analyse durch Fremdinstitut
	<b>Ermittlung der Immissionen</b>		<b>Gerüche</b>
H1	- Probenahme	O	- Ermittlung der Emissionen
H2	- Analyse	P	- Ermittlung der Immissionen
H3	- Analyse durch Fremdinstitut		<b>Geräusche</b>
		Q	- Ermittlung der Emissionen
		R	- Ermittlung der Immissionen
			<b>Erschütterungen</b>
		S	- Ermittlung der Emissionen
		T	- Ermittlung der Immissionen

Innerhalb der vorgenannten Gruppen und Bereiche ist auch eine Beschränkung der Bekanntgabe auf die Ermittlungen bei bestimmten Anlagearten möglich.

Für die einzelnen Bereiche der Ermittlungen sind außerdem folgende Anforderungen zu erfüllen:

#### 4.2 Ermittlung von Luftverunreinigungen

Die Bekanntgabe kann davon abhängig gemacht werden, dass mindestens ein fachlich Verantwortlicher erfolgreich an einem Ringversuch für den beantragten, in der vorstehenden Tabelle genannten Bereich teilgenommen oder eine Messung in Anwesenheit eines von der Behörde beauftragten Sachverständigen erfolgreich durchgeführt hat. Bei den Ringversuchen sind unter festgelegten Randbedingungen bei verschiedenen Abgasinhaltsstoff-/Prüfgaskonzentrationen wiederholt Proben zu ziehen und zu analysieren.

##### 4.2.1 Nachweise im Bereich der Ermittlung von luftverunreinigenden Stoffen

Je nach beantragtem Umfang sind die im Folgenden aufgeführten vollständigen Messverfahren (Probenahme und Analyse) nachzuweisen. Dabei gelten die im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Verfahren, soweit keine anderen Rege-

lungen Gültigkeit haben. Sofern im Ausnahmefall ein vergleichbares Verfahren zur Anwendung kommen soll, ist dessen Validierung im Rahmen der Kompetenzprüfung der Messstelle zu prüfen, wobei die Verfahrenskenngrößen nicht schlechter als die vergleichbarer VDI/DIN-Verfahren sein sollen.

Außerdem sind praktische Erfahrungen bei entsprechenden Ermittlungen im Bereich des Immissionsschutzes sowie Kenntnisse fachspezifischer immissionsschutzrechtlicher Regelungen nachzuweisen.

Für jeden beantragten Bereich sollen drei Berichte über von den jeweils fachlich Verantwortlichen durchgeführte Ermittlungen vorgelegt werden, die nicht älter als drei Jahre sind und keine erheblichen oder schwerwiegenden Mängel aufweisen. Entsprechende Berichte sollten auch für die Stellvertreter der fachlich Verantwortlichen vorgelegt werden.

Die Ermittlungen von Emissionen sollen dabei an unterschiedlichen Anlagearten vorgenommen worden sein. Aus den Ermittlungsberichten soll ersichtlich sein, dass verschiedene Messverfahren verwendet worden sind. Nachweise über Innenraum- beziehungsweise Arbeitsplatzmessungen werden bei der Beurteilung der Erfahrungen nicht berücksichtigt.

In den Bereichen „Ermittlung der Emissionen“ sind neben dem

Nachweis von ordnungsgemäß durchgeführten Emissionsermittlungen auch Kenntnisse der Verfahrenstechnik der zu überprüfenden Anlagen nachzuweisen.

Die Stelle muss entsprechend dem Stand der Messtechnik ausgestattet sein (siehe VDI 4220, September 1999).

Für die Ermittlung von luftverunreinigenden Stoffen müssen Stellen im Besitz der notwendigen Vorrichtungen/Gerätschaften zur Probenahme und Analyse sein (vollständiges Messverfahren). Eine Ausnahme kommt nur in Betracht, wenn hochtoxische oder faserförmige Stoffe zu ermitteln sind.

Soweit für Ermittlungen kalibrierfähige kontinuierlich arbeitende Messeinrichtungen mit Eignungsprüfung erhältlich sind, sollen diese zur Durchführung von Einzelmessungen vorhanden sein.

Bei der Kompetenzfeststellung müssen im jeweils beantragten Bereich alle im Folgenden aufgeführten Anforderungen erfüllt werden.

#### **Anorganische Gase**

In diesem Bereich sind mindestens fünf verschiedene Stoffe sowohl für den Bereich der Ermittlung von Emissionen als auch für den Bereich der Ermittlung von Immissionen, darunter mindestens

- Emissionsmessverfahren für SO<sub>2</sub>, NO<sub>x</sub> und HCl sowie
- Immissionsmessverfahren für SO<sub>2</sub> und NO<sub>2</sub>

nachzuweisen. Hierbei sind sowohl Verfahren mit registrierenden Messeinrichtungen als auch Standard-/Referenzmessverfahren nachzuweisen.

#### **Staub, Staubinhaltsstoffe und an Staub adsorbierte chemische Verbindungen**

In diesem Bereich sind Messverfahren für die Ermittlung

- der Emissionen von Gesamtstaub mittels Filterkopfgerät und Planfilterkopfgerät,
- der Emissionen von mindestens sieben Staubinhaltsstoffen, davon mindestens Cd, Pb, Hg, As und Ni, einschließlich der filtergängigen Anteile,
- der Emissionen von an Staub adsorbierten Verbindungen (z. B. polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe),
- der Immissionen von Schwebstaub einschließlich Größenfraktionen (z. B. PM 10), Staubniederschlag (Stoffdeposition),
- der Immissionen von mindestens sieben Staubinhaltsstoffen, davon mindestens Cd, Pb, As und Ni sowie
- der Immissionen von an Staub adsorbierten Verbindungen (z. B. polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe)

nachzuweisen.

#### **Besondere staubförmige Stoffe, insbesondere faserförmige Stäube**

Es ist ein Messverfahren für die Ermittlung der Emissionen beziehungsweise für die Ermittlung der Immissionen von Asbestfasern/Mineralfasern nachzuweisen.

#### **Organische Verbindungen**

In diesem Bereich sind Messverfahren sowohl für den Bereich der Ermittlung von Emissionen als auch für den Bereich der Ermittlung von Immissionen von mindestens fünf Stoffen/Stoffgemischen nachzuweisen, darunter mindestens Benzol, Tetrachlorethen, polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe sowie Gesamtkohlenstoff (nur Emission).

#### **Hochtoxische organische Verbindungen**

In diesem Bereich ist sowohl für den Bereich der Ermittlung von Emissionen als auch für den Bereich der Immissionen der Nachweis eines Verfahrens zur Bestimmung der benötigten Einzelisomere von PCDD/PCDF zur Berechnung des I-TEQ zu erbringen.

#### **Gerüche**

Bei der Ermittlung von Geruchsemissionen sind Messverfahren zur Ermittlung einer durchströmten Flächenquelle (z. B. Biofilter), einer nicht durchströmten Flächenquelle (z. B. Kompostmiete) und einer industriellen Punktquelle (z. B. Schornstein, thermische Nachverbrennung) nachzuweisen.

Bei der Ermittlung von Geruchsimmissionen ist das Verfahren für Rasterbegehungen nachzuweisen.

Weiterhin sind die Anforderungen an Stellen für Geruchserhebungen (LAI-Schriftenreihe; Bd. 18; Erich Schmidt Verlag; ISBN 3-503-04806-5) zu erfüllen.

#### **Ordnungsgemäßer Einbau, Funktionsprüfung und Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmeseinrichtungen**

Da die Anforderungen beziehungsweise zu erbringenden Nachweise für diesen Aufgabenbereich auf die in der Tabelle in 4.1 genannten Bereiche A, D und I aufbauen, ist eine Tätigkeit in diesem Bereich nur im Zusammenhang mit dem Nachweis möglich, dass die entsprechenden Messverfahren gemäß den vorgenannten Festlegungen zu „Anorganische Gase“, „Staub, Staubinhaltsstoffe und an Staub adsorbierte chemische Verbindungen“ beziehungsweise „Organische Verbindungen“ durchgeführt werden können.

Darüber hinaus sind die Verfahren zur Kalibrierung von kontinuierlich arbeitenden Emissionsmeseinrichtungen nachzuweisen.

Neben der Prüfung der Funktionstüchtigkeit, Dichtigkeit, Quersensitivität, Einstellzeit, Null- und Referenzpunktdrift, Gerätekenlinie und Messwertregistrierung, -verarbeitung und -übertragung sind - je nach beantragtem Umfang - Konventions-/Referenzverfahren für folgende Stoffe nachzuweisen: Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, Kohlenmonoxid, anorganische gasförmige Chlor- und Fluorverbindungen, Gesamtstaub, Ruß, Quecksilber und seine Verbindungen, Ammoniak, Tetrachlorethen und Gesamtkohlenstoff.

#### 4.2.2 Gerätetechnische Ausstattung zur Ermittlung von luftverunreinigenden Stoffen

Die Stelle muss entsprechend dem Stand der Messtechnik für jedes Messverfahren gemäß VDI 4220 (September 1999) - dort Prüfverfahren genannt - ausgestattet sein.

Eine Ausnahme vom vollständigen Messverfahren (Probenahme und Analytik) kommt nur in Betracht, wenn hochtoxische (z. B. Dioxine und Furane) oder faserförmige Stoffe (Asbestfasern) zu untersuchen sind, die eine spezielle und aufwändige Analysetechnik erfordern.

Die nachzuweisende Ausrüstung zur Probenahme muss gewährleisten, dass das zu untersuchende Messgut nicht mehr als für die Messung notwendig verändert in die Abscheidapparatur gelangt und so konditioniert wird, dass ein Messgerät sicher betrieben werden kann; dabei ist insbesondere zu fordern, dass das Messobjekt in der Probenahmeleitung unverändert bleibt. Für jeden zu untersuchenden Schadstoff sowie die erforderliche Bezugsgröße muss mindestens ein vollständiges Messverfahren (Probenahme und Analyseverfahren) zur Verfügung stehen. Die zum Betrieb notwendigen Bauteile und Apparaturen müssen vollständig vorhanden sein. Das vorgesehene Messverfahren muss dem Stand der Messtechnik (vgl. dazu VDI-Handbuch „Reinhaltung der Luft“) entsprechen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Nachweisgrenze und die Reproduzierbarkeit des Verfahrens. Soweit für Schadstoffe von der Einzelmessung unabhängig kalibrierfähige automatisch anzeigende Geräte mit gültiger Eignungsprüfung erhältlich sind, sollen diese vorhanden sein. Die zur Kalibrierung der Messverfahren notwendigen Einrichtungen müssen vorhanden sein.

#### 4.3 Ermittlung von Geräusch- und Erschütterungsemissionen und -immissionen

Die Kompetenz ist unter anderem durch Vorlage von fünf Prüfberichten aus dem Fachgebiet Geräusche in der Nachbarschaft (Nummer 4.3.1 der DIN V 45688-3, September 1995) und drei Prüfberichten aus dem Fachgebiet Erschütterungen (Nummer 4.2 der DIN V 45688-5, September 1995) nachzuweisen. Die Prüfberichte sollen nicht älter als drei Jahre sein und keine erheblichen Mängel aufweisen.

Die vorgelegten Prüfberichte müssen die Einschätzung zulassen, dass die Stelle das ganze Spektrum der Aufgaben beherrscht, die bei angeordneten Messungen zu lösen sind. Daher wird in folgenden Abschnitten präzisiert, zu welchen Aufgabenstellungen Prüfberichte vorzulegen sind.

##### 4.3.1 Bereich Geräusche

Aufgabenstellungen für die Prüfberichte:

1. Messtechnische Ermittlung der Geräuschimmissionen an einem vorschriftenkonformen Messpunkt und Ermittlung der Beurteilungspegel und des maximalen Schalldruckpegels für
  - eine Anlage der 4. BImSchV nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Rechtsprechung oder nach einem in

einem Bundesland gültigen Erlass zur Beurteilung derartiger Anlagen

- eine Freizeitanlage nach Anhang B der Musterverwaltungsvorschrift zur Ermittlung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen des Länderausschusses für Immissionsschutz oder einem in dem jeweiligen Bundesland gültigen Erlass zur Beurteilung derartiger Anlagen
  - eine Sportanlage nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV)
  - eine Schießanlage nach TA Lärm
  - eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage nach TA Lärm
2. Messung der Geräusche an einem Ersatzmesspunkt und Berechnung der Geräuschimmissionen für den maßgeblichen Immissionspunkt
  3. Messung und Beurteilung der Immissionen tieffrequenter Geräusche ( $f < 90$  Hz) anhand der DIN 45680 (März 1997) und des Beiblatts 1 zu dieser Norm
  4. Ermittlung der immissionswirksamen Geräuschemission und des zugeordneten Immissionsanteils
    - einer Anlage mit mehreren Teilanlagen
    - einer Einzelanlage oder einer Teilanlage
    - einer dominierenden Schallquelle einer Anlage oder einer Teilanlage
  5. Berechnung der Geräuschimmissionen für maßgebliche Immissionsorte mit Hilfe der festgestellten immissionswirksamen Geräuschemissionen unter Berücksichtigung der vorhandenen oder zu erwartenden Schallausbreitungsbedingungen
  6. Berechnung des Beurteilungspegels von Straßen- oder Schienenverkehrsanlagen nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)

Von den Prüfberichten ist mindestens je ein Prüfbericht zu den Nummern 1, 2 und 4 und ein Prüfbericht zu den Nummern 3, 5 oder 6 vorzulegen.

Ein Prüfbericht kann aus den Nummern 1 bis 6 gewählt werden.

##### 4.3.2 Bereich Erschütterungen

Aufgabenstellung für die Prüfberichte:

1. Ermittlung kurzzeitiger Ereignisse und Beurteilung bezüglich der Einwirkung auf Menschen in Gebäuden und auf bauliche Anlagen nach DIN 4150-2 (Juni 1999) und DIN 4150-3 (Februar 1999)
2. Ermittlung von Dauererschütterungen und Beurteilung bezüglich der Einwirkung auf Menschen in Gebäuden und auf bauliche Anlagen nach DIN 4150-2 (Juni 1999) und DIN 4150-3 (Februar 1999) sowie
3. Ermittlung von Erschütterungsimmissionen durch Prognose

bezüglich der Einwirkung von Erschütterungen auf Menschen in Gebäuden (DIN 4150-2, Juni 1999) und auf bauliche Anlagen (DIN 4150-3, Februar 1999),

alle drei Aufgabengebiete jeweils unter Berücksichtigung der „Hinweise des Länderausschusses für Immissionsschutz zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsemissionen“ oder eines in einem Bundesland gültigen entsprechenden Erlasses.

Es ist mindestens je ein Prüfbericht zu den Nummern 1, 2 und 3 vorzulegen.

#### 4.3.3 Gerätetechnische Ausstattung zur Ermittlung von Geräuschen und Erschütterungen

Die Ausstattung der Stellen für Geräuschermittlungen soll mindestens die folgenden Geräte umfassen:

- a) zwei geeichte Schallpegelmesser (Klasse 1 nach DIN EN 60651, Mai 1994 oder DIN EN 60804, Januar 2002 sowie DIN 45657, Juli 1997) mit dem üblichen Zubehör (Windschirm, Stativ, Kalibriereinrichtung), mit denen die in der TA Lärm festgelegten Messgrößen zu ermitteln und die Beurteilungsgrößen abzuleiten sind
- b) eine Messeinrichtung, die mindestens eine Frequenzanalyse der Geräusche in Terzschritten (mindestens ab 10 Hz) erlaubt, und zwar bei zeitlich konstanten, aber auch zeitlich schwankenden Geräuschen
- c) Speichergeräte und Registriereinrichtungen, die den Schallpegelverlauf über die Zeit aufzuzeichnen gestatten
- d) Geräte zur Bestimmung von Windgeschwindigkeit und Windrichtung, Temperatur, Feuchte
- e) eine Sprechfunkeinrichtung mit mindestens zwei Geräten.

Die Geräteausstattung der Stellen für Erschütterungen muss die Ermittlung aller Mess- und Beurteilungsgrößen nach DIN 4150-2 (Juni 1999) und DIN 4150-3 (Februar 1999) ermöglichen. Zur Ermittlung der Frequenzzusammensetzung muss das bandbegrenzte  $v(t)$ -Signal über eine ausreichende Zeitdauer gespeichert und dargestellt werden können.

Hierfür sind mindestens folgende Geräte sowie deren Eigenschaften erforderlich:

- a) Schwingungsmesser nach DIN 45669 „Messungen von Schwingungsimmissionen“, Teil 1 (Juni 1995) mit mindestens acht Absolutschwingungsaufnehmern für den Frequenzbereich 1 bis 80 Hz (umschaltbar auf 315 Hz), und zwar je vier für vertikale und horizontale Richtung, sowie Ankopplungseinrichtungen nach DIN 45669-2 (Juni 1995) für feste und weiche Unterlagen. Die Zusammenfassung von zwei horizontalen und einem vertikalen Schwingungsaufnehmer zu einem Aufnehmertripel ist möglich.
- b) registrierende Aufzeichnungseinrichtungen für mindestens acht Kanäle, davon mindestens vier Kanäle simultan auf einem Gerät
- c) eine Möglichkeit zur Bestimmung der maßgeblichen Frequenzanteile muss gegeben sein
- d) eine Sprechfunkeinrichtung mit mindestens zwei Geräten.

Die Schwingungsaufnehmer sind in geeigneten Zeitabständen - mindestens alle zwei Jahre - mittels einer mechanischen Kalibriereinrichtung im Arbeitsfrequenzbereich des Schwingungsmessers zu prüfen. Die Überprüfung des Frequenzgangs ist im Arbeitsfrequenzbereich bei einer oder mehreren Frequenzen unter Einbezug eines auf Normalien der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt rückführbaren Vergleichsnormals durchzuführen. Die Rückführbarkeit ist durch Protokollierung nachzuweisen. Die Prüfmethode ist zu beschreiben und die Ergebnisse der Überprüfung sind zu protokollieren.

Diese Prüfung kann von jedem durchgeführt werden, der über ein entsprechendes Vergleichsnormale für den zu kalibrierenden Schwingungsaufnehmer verfügt, also auch vom Gerätebetreiber selbst, vom Gerätehersteller oder durch Kalibrierlaboratorien, z. B. den Deutschen Kalibrierdienst (DKD) oder andere von der European Cooperation for Accreditation of Laboratories (EAL) anerkannte Laboratorien (vgl. hierzu DIN 45669, Juni 1995).

## II.

### Verfahren

#### 1 Antrag

Als begünstigender Verwaltungsakt setzt die Bekanntgabe einen Antrag der Stelle voraus. Dem Antragsformular sind alle erforderlichen Unterlagen insbesondere zum Nachweis

- der Identität des Antragstellers
- der Kompetenz
- der Unabhängigkeit
- der Zuverlässigkeit
- der sachlichen und personellen Ausstattung sowie
- das Qualitätsmanagement-Handbuch (QMH)

beizufügen.

Es ist vom Antragsteller das Einverständnis zu erklären, dass das Landesumweltamt Brandenburg

- die Angaben in den Antragsunterlagen überprüfen darf
- Einsicht in erstellte Messberichte und Gutachten nehmen darf
- die gerätetechnische Ausstattung überprüfen darf
- bei Antragstellern mit Sitz im Land Brandenburg eine Sachverständigenprüfung vor Ort durchführen kann sowie
- die im Antrag enthaltenen Daten weiterverarbeitet und im Rahmen der Veröffentlichung der Bekanntgabe an Dritte übermittelt werden dürfen.

#### 2 Prüfung des Antrags

Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Bekanntgabe der Stelle vorliegen, soll in der Regel von der jeweils zuständigen Behörde des Bundeslandes vorgenommen werden, in dem der Antragsteller seinen Hauptsitz hat; Anträge von Stellen, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben, sollen in dem Bundesland geprüft werden, das dem

Sitzland des Antragstellers am nächsten liegt. Den übrigen Bundesländern soll Gelegenheit gegeben werden, eventuelle Bedenken anzubringen. Vor der Bekanntgabe und in der Regel auch bei Erweiterungsanträgen soll die jeweils zuständige Behörde die eingereichten Nachweise überprüfen oder durch eine sachverständige staatliche Einrichtung überprüfen lassen und gegebenenfalls verlangen, dass zusätzliche Qualifikationsnachweise (z. B. Vorführung einer Messung in der Praxis, Vorlage eines Messplans für eine bestimmte Aufgabe) vorgelegt werden; Abschnitt I Nr. 3 Abs. 3 ist zu beachten. Die gerätetechnische Ausstattung der Stelle ist in der Regel vor Ort zu überprüfen.

### 3 Inhalt der Bekanntgabe

Die Bekanntgabe ist in der Regel gegenständlich und soweit erforderlich auch räumlich und personell zu beschränken.

### 4 Nebenbestimmungen

Die Bekanntgaben sollen in der Regel auf fünf Jahre befristet werden. Eine Verkürzung ist im Einzelfall möglich, jedoch nicht eine Verlängerung. Eine einheitliche Befristung für alle Tätigkeitsfelder ist anzustreben. Die Bekanntgaben sollen, soweit das nicht nach der Art der wahrzunehmenden Aufgaben entfällt, mit Auflagen verbunden werden, durch die die bekannt zu gebende Stelle verpflichtet werden soll,

- wesentliche Änderungen der sachlichen oder personellen Ausstattung unverzüglich mitzuteilen,
  - die gerätetechnische Ausstattung jeweils dem Stand der Messtechnik anzupassen,
  - zu dulden, dass Beauftragte des Landesumweltamtes Brandenburg an Ermittlungen teilnehmen oder deren Ergebnis überprüfen,
  - regelmäßig interne Qualitätskontrollen mit Nullproben und Proben definierten, den Laboranten und Messtechnikern aber unbekanntem Gehalts an Luftverunreinigungen vorzunehmen, in bestimmten zeitlichen Abständen auf eigene Kosten an Ringversuchen<sup>3</sup> oder entsprechenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung teilzunehmen,
  - auf Verlangen des für den Sitz der Stelle zuständigen Landesumweltamtes Brandenburg die Unterlagen über die durchgeführten Ermittlungen vorzulegen,
  - nicht tätig zu werden bei Anlagen, bei deren Errichtung und/oder Betrieb sie (z. B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat,
  - keine Ermittlungsaufträge von Anlagenbetreibern anzunehmen, für die sie in derselben Sache beratend tätig gewesen sind,
  - die Berichte über die durchgeführten Ermittlungen entsprechend nachstehenden Mustermessberichten zu erstellen:
- Musterbericht über Emissionsmessungen (siehe VDI 4220, Anhang B, September 1999)

- Musterbericht über Messungen an Chemisch-Reinigungsanlagen (siehe LAI-Schriftenreihe; Bd. 18; Erich Schmidt Verlag; ISBN 3-503-04806-5)
- Musterbericht über die Durchführung von Funktionsprüfungen/Kalibrierungen kontinuierlicher Emissionsmess-einrichtungen (siehe VDI 3950 Blatt 2, April 2002 beziehungsweise die geltende Fassung).

Um den Anschein einer möglichen Beeinflussung zu vermeiden, sollte ein strenger Maßstab bei der Frage angelegt werden, ob die bekannt gegebene Stelle eine Beratung in derselben Sache durchgeführt hat. Eine solche ist immer dann nicht auszuschließen, wenn die Stelle im Rahmen der Projektierung beziehungsweise des Genehmigungsverfahrens für den Betreiber Arbeiten durchgeführt hat, durch die sie bei einer nachfolgenden Prüftätigkeit in einen Interessenkonflikt geraten könnte. Nicht als Beratung in derselben Sache anzusehen sind Durchführungen von Ausbreitungsrechnungen und Schornsteinhöhenberechnungen sowie Vorbelastungsermittlungen nach TA Luft.

Im Einzelfall können weitere Nebenbestimmungen (z. B. über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für etwaige Schadensersatzansprüche) getroffen werden.

### 5 Form der Bekanntgabe

Über den Antrag wird durch einen Bescheid entschieden, der dem Antragsteller bekannt gegeben wird. Ergeht ein positiver Bescheid, erfolgt zusätzlich eine Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg und im Auskunftssystem ReSyMeSa ([www.brandenburg.de/land/mluv/i/resymesa/sachv.htm](http://www.brandenburg.de/land/mluv/i/resymesa/sachv.htm)). In der Veröffentlichung ist auf sachliche und örtliche Beschränkungen sowie auf die Befristung hinzuweisen. Eine Erwähnung des Widerrufsvorbehaltes ist nicht erforderlich; ein Widerruf ist jedoch in gleicher Weise wie die Bekanntgabe zu veröffentlichen.

### 6 Bekanntgabe in weiteren Bundesländern

Die Bundesländer unterrichten sich gegenseitig über die Bekanntgabe, die Ablehnung eines Bekanntgabeantrages und den Widerruf einer Bekanntgabe.

Hat ein Bundesland über eine Bekanntgabe nach Teil I dieser Richtlinien entschieden, so brauchen vor der Bekanntgabe in einem anderen Bundesland die Voraussetzungen für die Bekanntgabe, soweit sie nicht durch die Verhältnisse in diesem Bundesland bedingt sind, nicht neu geprüft zu werden. Die später entscheidenden Bundesländer sollen sich nach der Entscheidung des erstentscheidenden Bundeslandes richten, insbesondere hinsichtlich der Befristung. Die zuständige Behörde des Bundeslandes, in dem eine bekannt gegebene Stelle ihren Sitz hat, soll eine Überprüfung der Bekanntgabevoraussetzungen auch dann vornehmen, wenn sich ein Anlass hierzu in einem anderen Bundesland ergeben hat.

### 7 Bekanntgabe nach Akkreditierung

Wenn die Kompetenz durch eine gültige, auf die jeweiligen

<sup>3</sup> Hinweis: Die Bewertung der Ringversuche erfolgt nach den „Empfehlungen zur Bewertung von Ringversuchen“; LAI-Schriftenreihe; Bd. 18; Erich Schmidt Verlag; ISBN 3-503-04806-5

Untersuchungsaufgaben bezogene Akkreditierung nach dem Modul „Fachkundenachweis für Ermittlungen im Bereich des Immissionsschutzes („Modul Immissionsschutz“)“ nachgewiesen wird, soll sich die Befristung der Bekanntgabe nach der Befristung der Akkreditierung richten.

8 Bekanntgabe von Stellen, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben

Diese Richtlinien gelten auch für die Bekanntgabe von Stellen, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben oder über eine öffentliche Anerkennung als Stelle für Immissionen und Emissionen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft verfügen. Die Richtlinien sind allerdings unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts anzuwenden. Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

- a) Das Gleichbehandlungsgebot (Abschnitt I Nr. 2) gilt auch für Bewerber aus anderen EG-Mitgliedstaaten. Die Bekanntgabe darf von keinen Voraussetzungen abhängig gemacht werden, die zu einer Diskriminierung führen würden.
- b) Unter sachverständigen staatlichen Einrichtungen im Sinne von Abschnitt III Nr. 2 sind auch staatliche Einrichtungen in anderen EG-Mitgliedstaaten zu verstehen.
- c) Die Anerkennung einer ausländischen Stelle soll dann nicht verweigert werden, wenn diese Stelle in einem Umfang Messungen vornimmt, der sicherstellt, dass die Stelle über ausreichende Erfahrungen für die Vornahme von Messungen dieser Art verfügt. Dabei sind auch im Ausland durchgeführte Messungen zu berücksichtigen.

9 Widerruf

Die Bekanntgabe ist mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen, insbesondere für die Fälle, dass

- sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse gegenüber den für die Bekanntgabe maßgebenden Voraussetzungen geändert haben,
- vorsätzlich oder fahrlässig Pflichten aus der Bekanntgabe verletzt worden sind,
- wiederholt fehlerhafte Ermittlungsberichte vorgelegt werden,
- bekannt gegebene Stellen der Aufforderung zur Ringversuchteilnahme wiederholt nicht nachkommen und wenn die bekannt gegebene Stelle eine zweimalige Fehlbescheinigung vorlegt oder
- wiederholt gravierende Mängel, die die oben genannten Voraussetzungen für die Bekanntgabe betreffen, bei Vor-Ort-Prüfungen der Tätigkeit von bekannt gegebenen Stellen festgestellt werden.

Auf die gesetzliche Widerrufsmöglichkeit bei Wegfall von Bekanntgabevoraussetzungen und Gefährdung des öffentlichen Interesses soll hingewiesen werden.

### III.

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft, sie tritt spätestens fünf Jahre danach außer Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen für die Bekanntgabe und Benennung von sachverständigen Stellen im Bereich des Immissionsschutzes vom 18. Oktober 2001 (ABl. S. 789) außer Kraft.

#### Öffentliches Auslegungsverfahren zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nauen-Brieselang-Krämer“

Ergänzte Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz Vom 1. November 2004

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg beabsichtigt, die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nauen-Brieselang-Krämer“ vom 7. Januar 1998 (GVBl. II S. 110) in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 in Verbindung mit den §§ 19, 22 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) durch den Erlass einer Rechtsverordnung zu ändern.

Das Landschaftsschutzgebiet liegt in den Landkreisen Havelland und Oberhavel. Von der geplanten Verordnung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Landkreis:	Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Havelland	Brieselang	Bredow	1 bis 4, 8, 8A, 9;
	Brieselang	Brieselang	6, 9, 9A, 10 bis 15;
	Brieselang	Zeestow	1, 2;
	Dallgow-Döberitz	Dallgow	7 bis 10;
	Falkensee	Dyrotz 03	14;
	Falkensee	Falkensee	2, 20, 22 bis 28, 40, 41, 44 bis 53;
	Nauen	Börnicke	3 bis 7;
	Nauen	Nauen	2 bis 5, 7, 11, 38;
	Nauen	Tietzow	5 bis 7;
	Schönwalde-Glien	Das große Teufelsbruch 01; 02	2, 3;
Schönwalde-Glien	Falkenhagen Forst 01	2;	
Schönwalde-Glien	Grünefeld	1 bis 8;	
Schönwalde-Glien	Paaren	1 bis 4, 11, 13;	
Schönwalde-Glien	Pausin	1 bis 11;	
Schönwalde-Glien	Perwenitz	1 bis 7;	
Schönwalde-Glien	Schönwalde	1 bis 5, 11, 13, 18, 19, 22, 24, 28 bis 31;	

Landkreis:	Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
	Schönwalde-Glien	Wansdorf	1, 2, 4 bis 10;
	Wustermark	Elstal	17;
	Wustermark	Wustermark	1, 13, 17, 19, 22;
Oberhavel	Hennigsdorf	Hennigsdorf	1, 10 bis 16;
	Kremmen	Börnicken 1	6;
	Kremmen	Groß Ziethen	1 bis 4;
	Kremmen	Staffelde	7, 8, 14, 15, 20;
	Oberkrämer	Bötzow	1 bis 9, 11 bis 15;
	Oberkrämer	Das große Teufelsbruch 3	5;
	Oberkrämer	Eichstädt	1, 2, 5;
	Oberkrämer	Falkenhagen Forst	1 bis 3;
	Oberkrämer	Hennigsdorf 4	20;
	Oberkrämer	Marwitz	1, 2, 5, 7 bis 10;
	Oberkrämer	Neu Vehlefanz	1 bis 3;
	Oberkrämer	Schönwalde 6	31;
	Oberkrämer	Schwante	6, 7;
	Oberkrämer	Vehlefanz	1 bis 3, 7, 8;
	Oberkrämer	Wansdorf 1	11.

Der Entwurf der Änderungsverordnung und die dazu gehörenden Karten werden

im Zeitraum vom **13. Dezember 2004**  
bis einschließlich **28. Januar 2005**

bei den unteren Naturschutzbehörden der folgenden Landkreise während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

**Landkreis Havelland**  
untere Naturschutzbehörde  
Platz der Freiheit 1  
14712 Rathenow

**Landkreis Havelland**  
untere Naturschutzbehörde  
Goethestr. 59/60  
14641 Nauen

**Landkreis Oberhavel**  
untere Naturschutzbehörde  
Poststr. 1  
16515 Oranienburg

Der Entwurf der Änderungsverordnung und die Karten der zu den jeweiligen Städten/Gemeinden gehörenden Flächen werden im oben genannten Zeitraum in den Bauämtern der folgenden Städte/Gemeinden während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

**Gemeinde Brieselang**  
Am Markt 3  
14656 Brieselang

**Stadt Hennigsdorf**  
Rathausplatz 1  
16761 Hennigsdorf

**Gemeinde Dallgow-Döberitz**  
Wilmsstr. 41  
14624 Dallgow-Döberitz

**Stadt Kremmen**  
Am Markt 1  
16766 Kremmen

**Stadt Falkensee**  
Falkenhagener Straße 43/49  
14612 Falkensee

**Gemeinde Oberkrämer**  
Perwenitzer Weg 2  
16727 Oberkrämer/  
OT Eichstädt

**Stadt Nauen**  
Rathausplatz 1  
14641 Nauen

**Gemeinde Schönwalde-Glien**  
Seb.-Bach-Str. 10 - 12  
14621 Schönwalde

**Gemeinde Wustermark**  
Hoppenrader Allee 1  
14641 Wustermark

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bis zum In-Kraft-Treten der Änderungsverordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre). Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Änderungsverordnung (jedoch ohne Karten) zum Landschaftsschutzgebiet „Nauen-Brieselang-Krämer“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

<http://www.mluv.brandenburg.de/cms/media.php/2318/lsg-n-b-k.pdf>

**Bundesreisekostengesetz  
Trennungsgeldverordnung  
Unterkunft und Verpflegung gegen  
angemessenes Entgelt**

- Maßgebender Sachbezugswert nach der  
Sachbezugsverordnung für das Jahr 2005 -

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen  
- 45.5-6049-17-2 -  
Vom 29. Oktober 2004

Die Sachbezugsverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3849), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2103), ist durch die Verordnung vom 22. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2663) geändert worden. Die Änderungen treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

Die maßgebenden Sachbezugswerte betragen hiernach für das **Jahr 2005**

a) für Gemeinschaftsunterkunft

für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende einschließlich Anwärter

- im Einzelzimmer 124,60 Euro pro Monat,
- im Doppelzimmer 53,40 Euro pro Monat,
- im Dreibettzimmer 35,60 Euro pro Monat,
- im Vierbettzimmer und mehr 17,80 Euro pro Monat

und

b) für Verpflegung

- volle Tagesverpflegung 6,68 Euro pro Tag,
- für Frühstück 1,46 Euro pro Tag,
- für Mittag- oder Abendessen je 2,61 Euro pro Tag.

Die Änderung der Sachbezugswerte hat Auswirkungen auf die Anwendung folgender Vorschriften:

**1. Bundesreisekostengesetz - BRKG -**

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BRKG ist bei unentgeltlicher Bereitstellung von Verpflegung mindestens für jede Mahlzeit ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswertes nach der

Sachbezugsverordnung vom zustehenden Tagegeld (§ 9 BRKG) einzubehalten. Die vorgenannten Änderungen der Sachbezugswerte sind für Anwendungsfälle des Jahres 2005 zu beachten. Die Textziffern 4.2 und 4.3 des Rundschreibens vom 17. März 1997 - 15.3 - 2703 - 11 - (ABl. S. 250), zuletzt ergänzt durch das Rundschreiben vom 25. November 2003 (ABl. S. 1224), sollten mit einem entsprechenden Änderungshinweis versehen werden.

**2. Trennungsgeldverordnung - TGV -**

Gemäß § 3 Abs. 3 TGV wird als Trennungstagegeld ein Betrag in Höhe der Summe der nach der Sachbezugsverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt.

Demnach beträgt das Trennungstagegeld ab dem 1. Januar 2005

täglich 6,68 Euro,

für Berechtigte im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a bis c TGV

täglich 10,03 Euro.

Die Tagessätze des Trennungsgeldes und die Kürzungsbeträge bei unentgeltlicher Bereitstellung von Verpflegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 TGV können der beigefügten Übersicht - Stand 1. Januar 2005 - entnommen werden.

**3. Unterkunft und Verpflegung der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des Landes Brandenburg an den Ausbildungseinrichtungen des Landes Brandenburg gegen angemessenes Entgelt**

In dem Rundschreiben vom 27. November 1996 (ABl. S. 1158) ist die Höhe der zu entrichtenden Entgelte für Gemeinschaftsunterkunft und Verpflegung unter Hinweis auf die Sachbezugsverordnung geregelt. Die vorgenannten geänderten Sachbezugswerte für das Jahr 2005 treten an die Stelle der dort in Nummer 2 und in der Muster-Vereinbarung (ABl. S. 1160) genannten Beträge.

**4. Aufhebung von Rundschreiben**

Das Rundschreiben vom 25. November 2003 - 45.5-6049-17-2 - (ABl. S. 1224) - Sachbezugswerte für das Jahr 2004 - gilt im Übrigen nur noch für Anwendungsfälle des Jahres 2004 und wird mit Ablauf des 31. Dezember 2005 aufgehoben.

Anlage zum MdF-Rundschreiben vom 29. Oktober 2004 - 45.5 - 6049-17-2 -

### Übersicht über die Tagessätze des Trennungsgeldes und der Kürzungsbeträge

- Stand: 1. Januar 2005 -

#### I. Trennungsreisegeld/Trennungstagegeld

lfd. Nr.	Bemessungsgrundlage	Höhe des Tagesgeldes im Trennungsreisegeld nach § 3 Abs. 1 Satz 1 TGV für		Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 3 Satz 1 TGV für		Erhöhtes Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 3 Satz 2 TGV für	
		Berechtigte mit Dienst- bezügen	Anwärter <sup>1</sup>	Berechtigte mit Dienst- bezügen	Anwärter <sup>1</sup>	Berechtigte mit Dienst- bezügen	Anwärter <sup>1</sup>
1	Selbstverpflegung	24,00 €	18,00 €	6,68 €	5,02 €	10,03 €	7,53 €
2	unentgeltliche Vollverpflegung	2,40 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

#### II. Kürzungsbeträge bei unentgeltlicher Bereitstellung von Teilmahlzeiten gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 TGV

1	Frühstück	4,80 €	3,60 €	1,46 €	1,10 € <sup>2</sup>	2,19 €	1,65 €
2	Mittagessen	8,40 €	7,20 €	2,61 €	1,96 € <sup>2</sup>	3,92 €	2,94 €
3	Abendessen	8,40 €	7,20 €	2,61 €	1,96 € <sup>2</sup>	3,92 €	2,94 €

<sup>1</sup> Höhe des Trennungsgeldes/der Kürzungsbeträge nach der Anwärtertrennungsgeldverordnung - Anw TGV.

<sup>2</sup> Der Unterschiedsbetrag zum amtlichen Sachbezugswert ist als geldwerter Vorteil der Versteuerung zuzuführen, sofern die Mahlzeit/Mahlzeiten tatsächlich in Anspruch genommen wurden.

### **Umstufung von Teilabschnitten der Bundesstraßen im Bereich der Ortsumgehung Luckau**

Bekanntmachung des Brandenburgischen  
Straßenbauamtes Wünsdorf  
Vom 26. Oktober 2004

Durch den Neubau der Ortsumgehung Luckau hat sich die Verkehrsbedeutung der B 87, B 96 und B 102 auf den jeweiligen Teilabschnitten innerhalb der Ortsdurchfahrt Luckau auf Dauer geändert.

#### **Abstufung**

Gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) werden mit Wirkung zum **1. Januar 2005** folgende Abschnitte von Bundesstraßen (B) zu Gemeindestraßen abgestuft:

#### **B 87**

- von km 4,923 bis km 6,437 (alter Netzknoten 4148 006) alter Abschnitt 230
- von Netzknoten 4148 010 bis Netzknoten 4148 021 Abschnitt 250
- von Netzknoten 4148 021 bis Netzknoten 4148 008 Abschnitt 255
- von Netzknoten 4148 008 bis Netzknoten 4148 009 Abschnitt 260
- von Netzknoten 4148 009 bis km 1,960 (Knotenpunkt B 87 n, B 87 und B 96 n) Abschnitt 270

mit einer Gesamtlänge von 7,874 km.

Künftiger Straßenbaulasträger wird die Stadt Luckau.

#### **B 96**

- von km 0,420 bis Netzknoten 4148 009 Abschnitt 280
- von Netzknoten 4148 021 bis km 1,200 (planfreier Knotenpunkt B 96 und B 87 n) Abschnitt 300

mit einer Gesamtlänge von 4,003 km.

Künftiger Straßenbaulasträger wird die Stadt Luckau.

#### **B 102**

- von Netzknoten 4148 008 bis km 1,115 (planfreier Knotenpunkt B 102 und B 87 n) Abschnitt 010

mit einer Gesamtlänge von 1,115 km.

Künftiger Straßenbaulasträger wird die Stadt Luckau.

#### **Einziehung**

Folgende Abschnitte verlieren jede Verkehrsbedeutung einer öffentlichen Straße und werden zum gleichen Zeitpunkt nach § 2 Abs. 5 FStrG eingezogen:

#### **B 87**

- von km 4,867 bis km 4,923 alter Abschnitt 230

#### **B 96**

- von km 0,405 bis km 0,420 Abschnitt 280.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Brandenburgischen Straßenbauamt Wünsdorf, Hauptallee 116/4, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Wünsdorf, Hauptallee 116/4, 15838 Wünsdorf einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

### **Umstufung von Teilabschnitten der Bundesstraßen im Bereich Löwenbruch, Genshagen und Großbeeren**

Bekanntmachung des Brandenburgischen  
Straßenbauamtes Wünsdorf  
Vom 29. Oktober 2004

Durch den Neubau der Bundesstraße B 101 n im Bereich Kerzendorf bis Landesgrenze Berlin - Brandenburg hat sich die Verkehrsbedeutung der B 101 auf den jeweiligen Teilabschnitten auf Dauer geändert.

#### **Abstufung**

Gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) ist beabsichtigt, mit Wirkung zum **1. Januar 2005** folgende Abschnitte von der Bundesstraße (B) zur Kreisstraße sowie Gemeindestraße abzustufen:

#### **B 101**

- von Netzknoten 3745 005 bis Netzknoten 3645 020 Abschnitt 570
- von Netzknoten 3645 020 bis Netzknoten 3645 019 Abschnitt 580
- von Netzknoten 3645 019 bis Netzknoten 3645 008 Abschnitt 590
- von Netzknoten 3645 008 bis Netzknoten 3645 021 Abschnitt 600

mit einer Gesamtlänge von 12,833 km.

## **Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

876

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 46 vom 24. November 2004

Künftiger Straßenbaulastträger wird der Landkreis Teltow-Fläming.

- Von Netzknoten 3645 021 km 0,00 bis km 0,973 Abschnitt 610.

Künftiger Straßenbaulastträger wird die Gemeinde Großbeeren.

### **Einziehung**

Folgender Abschnitt verliert jede Verkehrsbedeutung einer öffentlichen Straße und wird zum gleichen Zeitpunkt nach § 2 Abs. 5 FStrG eingezogen:

### **B 101**

- von Netzknoten 3645 021 km 0,973 bis km 1,600 Abschnitt 610.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Brandenburgischen Straßenbauamt Wünsdorf, Hauptallee 116/4, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Wünsdorf, Hauptallee 116/4, 15838 Wünsdorf einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter [www.mdj.brandenburg.de](http://www.mdj.brandenburg.de) (Landesrecht).